

Kraftstoffpreisexplosion: CDH fordert wirkungsvolle Entlastungsmaßnahmen

Der Krieg in der Ukraine treibt derzeit die Preise für Benzin und Diesel in ungeahnte Höhen. Das hat erhebliche finanzielle Belastungen für alle gewerblichen und privaten Verbraucher zur Folge, die auf die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren angewiesen sind. Je mehr gefahren werden muss, umso stärker die zusätzliche Belastung. Auch Handelsvertreter werden damit von der Kraftstoffpreisexplosion in besonderer Weise belastet. Bereits im vergangenen Herbst sahen gut 23 Prozent der dazu von der CDH befragten CDH-Mitgliedsunternehmen ihre Existenz durch den Kraftstoffpreisanstieg nach dem Corona-Lockdown gefährdet.

Deshalb muss eine Entlastung durch eine kräftige Senkung der Energiesteuer (früher Mineralölsteuer) von derzeit 65,45 Cent pro Liter Benzin bzw. 47,04 Cent pro Liter Diesel auf die EU-rechtlich zulässigen Mindestsätze von 36 Cent pro Liter für Benzin bzw. 33 Cent pro Liter für Diesel erfolgen. Und zwar sehr schnell und zumindest so lange, bis die Marktpreise wieder entsprechend gesunken sind.

Auch die CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer von über 8 Cent pro Liter für Benzin bzw. 9,5 Cent pro Liter für Diesel ist in Zeiten von derart drastischen Preissteigerungen nicht mehr gerechtfertigt. Wurde ihre Einführung doch mit dem damit verbundenen Anreiz Kraftstoff und damit Emissionen einzusparen, begründet. Diese Lenkungswirkung ist in der gegenwärtigen Hochpreisphase nicht mehr nötig und eine Aussetzung der CO₂-Abgabe für die Dauer dieser Hochpreisphase nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten.

Nur so lassen sich die Betriebe, die auf eine Nutzung ihrer Geschäftsfahrzeuge zwingend angewiesen sind und von der jüngsten Kraftstoffpreisexplosion massiv belastet werden, wirksam entlasten. Deshalb haben wir diese Forderungen am 11. März d. J. dem Bundesminister für Finanzen, Christian Lindner, schriftlich vorgetragen.

Corona Wirtschaftshilfen sollen bis Ende Juni 2022 verlängert werden

Der Bund und die Länder haben sich am 16. Februar 2022 darauf verständigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Die Programmbedingungen der Überbrückungshilfe IV werden damit fortgesetzt. Die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Soloselbständige und Härtefallhilfen werden parallel zur Überbrückungshilfe IV verlängert.

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über 70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Fixkosten bleiben unverändert. So können wei-

terhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden.

Überbrückungshilfe IV für erstes Quartal muss bis 30. April 2022 beantragt werden

Die Überbrückungshilfe IV kann für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 inzwischen beantragt werden, aber nur über prüfende Dritte. Auch Änderungsanträge zur Überbrückungshilfe IV sind jetzt möglich. Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zur Überbrückungshilfe IV für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 endet am 30. April 2022. Die Antragstellung kann über die bekannte Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen, auf der auch alle Einzelheiten zur Überbrückungshilfe IV zu finden sind.

Bundestag beschließt Verlängerung des Anspruchs auf erhöhtes Kurzarbeitergeld

Am 18. Januar 2022 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zum Kurzarbeitergeld BT-Drucks. 20/688 in einer vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung in 2./3. Lesung beschlossen. Danach werden die Sonderregelungen zur Kurzarbeit - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates – bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Zu den beschlossenen Hauptpunkten hat die Bundesregierung folgende Erläuterungen veröffentlicht:

Da die aktuelle Kurzarbeitergeld-Verordnung am 31.3.2022 ausläuft, hat der Bundestag dem Beschluss des Kabinetts zugestimmt, dass im Anschluss folgende Regelungen bis zum 30.6.2022 weiter gelten sollen:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben herabgesetzt.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird verzichtet.
- Einkommen aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze.

Mit dem Gesetz wird die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf 28 Monate verlängert, aktuell beträgt sie 24 Monate. Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31.3.2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Leiharbeitnehmer sollen künftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten.